

ZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeicherverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. Nr. 4

Die hier nicht abgetragenen Zeichen und Symbole der für diesen Bebauungsplan verwendeten Kartenentwürfe entstammen der Zeichenerklärung für vermessungstechnische Karten und Pläne in NRW

1) BAUFÄCHEN

Agg. der baulichen Nutzung
 1 GE Gewerbegebiet (S8 BauNVO)

Nr. der baulichen Nutzung
 2 Zahl der Vollzeithäuser (S916-10 BauNVO)
 GRZ Grenzwertflächenzahl (S916, 17 und 19 BauNVO)
 GFZ Geschossflächenzahl (S916, 17 und 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollzeithäuser ist die Höchstgrenze festgesetzt (S17(4) BauNVO)

Bauweise
 O Offene Bauweise (S22(2) BauNVO)

Freizeitaufbauere Grundstücke
 1 Freizeitaufbauere Grundstücke (S911(1) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung einer Bauweise bestimmt (S21(1) BauNVO)

Einrichtung der überbaubaren Grundstücke richtet sich die Stellung der Gebäude und zulässigen Anlagen nach landesrechtlichen Vorschriften, wesentliche sind die S 7 und 8 der BauNVO zu beachten

Daugrenze (S25(1) BauNVO)

Freizeitaufbauere Grundstücke
 1 Freizeitaufbauere Grundstücke (S911(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

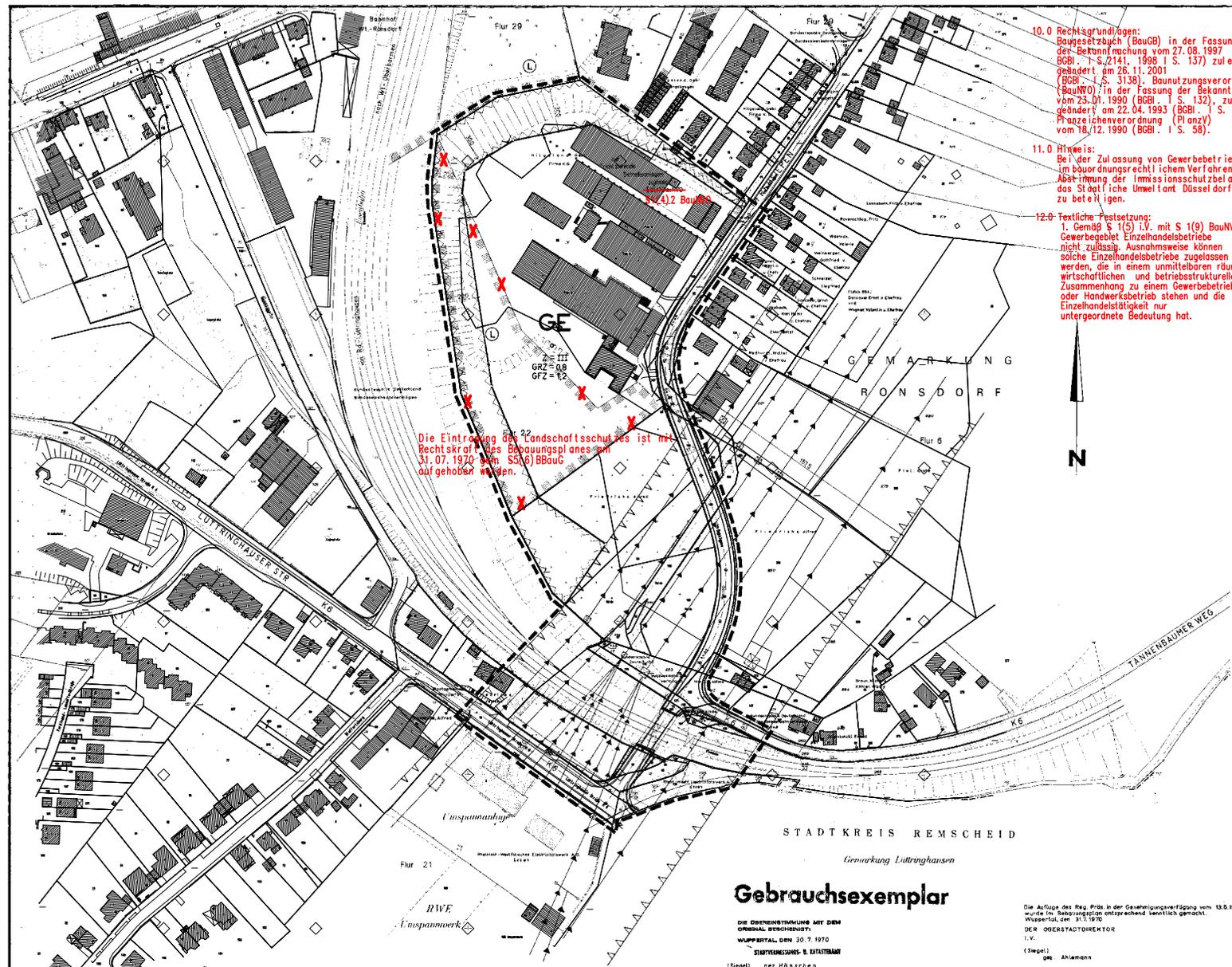
Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S21(1) BauNVO)

10.0 Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert am 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeicherverordnung (PlanZy) vom 18./12.1990 (BGBl. I S. 58).

11.0 Hinweis:
 Bei der Zulassung von Gewerbebetrieben ist im bauordnungsrechtlichen Verfahren zur Abklärung der Immissionschutzbelange das Stadtliche Umweltamt Düsseldorf zu beteiligen.

12.0 Textliche Festsetzung:
 1. Gemäß § 1(5) LV mit § 1(9) BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmeweise können solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen, wirtschaftlichen und betriebsstrukturellen Zusammenhang zu einem Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen und die Einzelhandelsbetriebe nur untergeordnete Bedeutung hat.

Die Eintragung des Landschaftsschutz ist mit Rechtskraft des Bebauungsplanes vom 31.07.1970 (am 53(6) BBAUG aufgehoben worden.



Gebrauchsexemplar

Die Offenerhaltung mit dem ORIGINAL BESCHNITT
 WUPPERTAL DEN 30.7.1970
 STADTVERMESSUNGS- u. KATASTRAMT
 (Siegel) gez. Hönchen
 STADTVERMESSUNGS-DIREKTOR

Die Auflage des Reg. Plans in der Genehmigungsverfügung vom 13.9.1970 wurde im Bebauungsplan entsprechend beschnitten.
 Wuppertal, den 31.7.1970
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 i.V.
 (Siegel) gez. Ahlmann
 BEIGEDIREKTOR

Offenlegungsbeschluss zur 1. Änderung

STADT WUPPERTAL 316 BEBAUUNGSPLAN IM REHSIEPEN M. 1:1000	ENTWORFEN: WUPPERTAL DEN 7.11.1968 DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) gez. Jansen BEIGEDIREKTOR	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL DEN 11.10.1968 STADTVERMESSUNGS- u. KATASTRAMT (Siegel) gez. Hönchen STADTVERMESSUNGS-DIREKTOR	Dieser Plan ist nach § 21(1) BBAUG am 20.2.1969 durch Beschl. d. Rat. der Stadtvertretung aufgestellt worden. (Siegel) gez. Herbarts OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist nach § 21(6) BBAUG in der Zeit vom 14.4. bis 14.5.69 öffentlich ausgestellt. (Siegel) gez. Jansen BEIGEDIREKTOR	Dieser Plan ist nach § 21(9) BBAUG durch die berechtigten Behörden und Angelegen am 19./ durch Beschl. der Stadtvertretung geändert worden. (Siegel) gez. Herbarts OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist nach § 21(1) BBAUG durch Verfügung vom 13.9.70 genehmigt worden. (Siegel) gez. Longep OBERBÜRGERMEISTER	Dem Auflegen des Reg. Plans entsprechend ist dieser Plan nach § 1(3) BBAUG am 19. durch Beschl. der Stadtvertretung geändert worden. (Siegel) gez. Ahlmann BEIGEDIREKTOR	Nach § 12 (4) BBAUG ist die Genehmigung des Reg. Plans und die öffentliche Auslegung dieses Planes im Bebauungsplan am 13.9.70 bekannt gemacht worden. (Siegel) gez. Ahlmann BEIGEDIREKTOR	Nach § 13(1) BBAUG ist nach dem Beschluss der Stadtvertretung genehmigt worden. (Siegel) gez. Ahlmann OBERBÜRGERMEISTER	Nach § 14(1) BBAUG beschlossene Änderung / Ergänzung ist nach § 11 BBAUG durch Verfügung vom genehmigt worden. (Siegel) gez. Ahlmann OBERBÜRGERMEISTER
---	---	---	--	---	--	---	--	--	---	--